

Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik – Ilse Schaad

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Informationen für Beschäftigte an Bildungseinrichtungen

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18.03.2009 (4 AZR 79/08) zur Eingruppierung einer Lehrkraft an einer Bundeswehrfachschule

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 18.03.2009 entschieden, dass durch einen Fachhochschulabschluss das Tatbestandsmerkmal einer „abgeschlossenen Hochschulausbildung“ im Sinne von Abschnitt B Nr. 3 der Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte im Fachschuldienst (Bundeswehrfachschulen, Grenzschutzschulen) des Bundes erfüllt wird. Die Parteien des Rechtsstreits haben über die zutreffende Vergütung des Klägers und in diesem Zusammenhang über die Frage der Auslegung des in der Richtlinie verwendeten Begriffs der abgeschlossenen „Hochschulausbildung“ gestritten.

Diese Entscheidung des BAG ist von grundsätzlicher Bedeutung, da in Abkehr von einer veralteten, da nicht mehr zeitgemäßen Rechtsprechung zugunsten der Beschäftigten Recht gesprochen worden ist. Das BAG hat endlich bei der Bewertung von Tätigkeitsmerkmalen bei der Eingruppierung den universitären Hochschulabschluss und den Fachhochschulabschluss gleichwertig besetzt und demnach auch eine gleiche Vergütung anerkannt.

Sachverhalt

Der Kläger legte nach dem Abschluss der Schule mit der mittleren Reife im Jahr 1970 eine Verwaltungsprüfung ab. 1976 bestand er an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, Studienrichtung Sozialpädagogik, die staatliche Abschlussprüfung und erhielt den akademischen Grad „Sozialpädagoge (grad.)“. 1977 legte er vor dem staatlichen Prüfungsausschuss noch die berufspraktische Prüfung für Sozialpädagogik ab und ist laut Urkunde vom 4. Mai 1978 des Regierungspräsidenten Münster berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.

Seit dem 1. Juli 1997 ist der Kläger bei der Beklagten als Lehrkraft an Bundeswehrfachschulen tätig. Mit Wirkung vom 1. März 2005 wurden dem Kläger die Aufgaben des Dienstpostens „Lehrer“, TE/Z 200/080, übertragen. Zwischen den Parteien wurden insgesamt 3 Arbeitsverträge geschlossen, der letzte unter dem Datum des 1. März 1999. Jeweils in § 2 dieser Arbeitsverträge wird auf den Bundesangestelltentarifvertrag Bezug genommen. In § 2 heißt es:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 17.07.1996 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.“

Jeweils in § 4 dieser Arbeitsverträge wird auf die Eingruppierungsrichtlinien der Beklagten Bezug genommen:

„Für die Eingruppierung gelten die Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte im Fachschuldienst (Bundeswehrfachschulen, Grenzschutzfachschulen) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung des BMVg vom 06.01.1966, geändert durch die Erlasse vom 11.05.1966 und 24.03.1971 – VR IV 5- Az 18-20-15/01.

Der Angestellte wird danach in die Vergütungsgruppe IVa BAT der Vergütungsordnung zum BAT eingruppiert.“

Mit Schreiben vom 30. November 2004, eingegangen bei der Beklagten am selben Tag, machte der Kläger erfolglos seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIb BAT und die Zahlung der sich daraus ergebenden Vergütung für die Zukunft und die vergangenen sechs Monate geltend.

Mit der am 15. Juni 2006 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIb BAT zu erfolgen hat und die Zahlung der monatlichen Differenzbeträge.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei gemäß den Richtlinien über die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIb BAT einzugruppiert und danach zu vergüten. Er erfülle die Voraussetzungen des Abschnitt B Nr. 3 dieser Richtlinie, da er im Hinblick auf seinen Fachhochschulabschluss die erforderliche Hochschulausbildung aufweise und auch tatsächlich als Fachoberschullehrer eingesetzt werde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Meinung, dass der Kläger die Voraussetzungen nicht erfülle. Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIb BAT reiche ein Fachhochschulabschluss nicht aus. Bei systematischer und teleologischer Auslegung des in Abschnitt B Nr. 3 der Richtlinie enthaltenen Merkmals der Hochschulausbildung sei hierunter allein die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule zu verstehen.

Die streitbefangenen Eingruppierungsrichtlinien böten dem Kläger auch keine subjektive Anspruchsgrundlage. Sie seien lediglich als Eingruppierungshilfe zu verstehen, durch welche aber das Vergütungssystem des BAT bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht aufgehoben worden sei. Dies gehe auch aus einem Eingruppierungserlass vom 3. April 2008 hervor, in dem klargelegt worden sei, dass unter

dem Begriff der „abgeschlossenen Hochschulausbildung“ wie bisher eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung zu verstehen sei.

Entscheidungsgründe

In erster und zweiter Instanz haben die Gerichte dem Kläger ab 1. Juni 2004 eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IIb BAT zugesprochen. Das BAG hat diese Urteile bestätigt und die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass dem Kläger die begehrte Eingruppierung zusteht. Die Auslegung von Abschnitt B Nr. 3 der Richtlinie ergibt, dass sich das Merkmal „abgeschlossene Hochschulausbildung“ nicht nur, wie die Beklagte angenommen, auf universitäre Hochschulausbildung beschränkt, sondern auch Fachhochschulausbildungen erfasst.

Die Richtlinie, auf die § 4 der Arbeitsverträge Bezug nimmt, ist für den Kläger maßgebend. Als speziellere Regelung geht die Richtlinie dem § 2 des Arbeitsvertrages, in dem auf den BAT und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge verwiesen wird, vor. Dieses Verhältnis ist unter Punkt B der Eingruppierungsrichtlinien durch die Textpassage „falls die tariflichen Vorschriften keine günstigere Regelung enthalten“ insoweit geregelt, als diese Richtlinie nur hinter eine günstigere tarifliche Bestimmung zurücktreten sollen.

Die Beklagte stellt zudem nicht in Abrede, dass der Kläger seit dem 1. Juni 2004 als Fachschuloberlehrer im Sinne von Abschnitt B Nr. 3 der Richtlinie eingesetzt wird.

Weiterhin hat der Kläger eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Sinne der Richtlinie. Der Begriff der Hochschulausbildung hat starke Veränderungen erfahren. Auch wenn zu Beginn das Merkmal auf eine universitäre Ausbildung bezogen war, so trifft dies jedoch seit langem nicht mehr zu. Der Begriff Hochschule ist als Oberbegriff zu verstehen, unter den verschiedene Hochschultypen fallen und damit auch die Fachhochschule.

Darüber hinaus wird der Begriff „wissenschaftlich“, aus dem eine universitäre Hochschulausbildung abzuleiten wäre, in den Richtlinien ausdrücklich nicht verwendet, obwohl dieser Zusatz durchaus üblich in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst ist, wie zum Beispiel die Bezeichnung der Vergütungsgruppe IIa im BAT zeigt. Da die Verfasser der Richtlinie auf die Verwendung des Wortes „wissenschaftlich“ bei den Eingruppierungsmerkmalen verzichtet haben, kann es lediglich eine Unterscheidung danach geben, ob eine Hochschulausbildung abgeschlossen oder nicht abgeschlossen worden ist.

Diese Auslegung ist auch zeitgemäß. Für die Ausfüllung eines Arbeitsverhältnisses in der Zeit seit 2004 kann nämlich nicht an einer längst überholten Wortbedeutung orientiert

werden, die zudem für den heutigen Rechtsanwender keinen sichtbaren Niederschlag in der Regelung gefunden hat. Weiterhin wäre es dem Richtlinienggeber unbelassen gewesen, seine Richtlinie der Entwicklung des Begriffs anzupassen und entsprechende Änderungen vorzunehmen. Dies hat er jedoch nicht getan, so dass davon auszugehen ist, dass der Richtlinienggeber nicht zwischen verschiedenen Hochschulabschlüssen zu unterscheiden hat, sondern diese in Bezug auf die fragliche Lehrkraft als gleichwertig anzusehen sind.

Angesichts dessen kann, entgegen der Auffassung der Beklagten, auch nicht von einer der Vergütungssystematik des BAT entsprechenden Systematik der arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Eingruppierungsrichtlinie die Rede sein. Da der BAT deutlich zwischen wissenschaftlichen Hochschulen und anderen Hochschulen unterscheidet, während die Eingruppierungsrichtlinien dies gerade unterlassen, ist das Gegenteil der Fall. Hinzu kommt, dass durch die Textpassage in Punkt B der Eingruppierungsrichtlinien „falls die tarifvertraglichen Vorschriften keine günstigere Regelung enthalten“ deutlich wird, dass ein Gleichlauf zwischen den Eingruppierungsrichtlinien und den Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1a zum BAT nicht angestrebt, sondern Uneinheitlichkeit als Möglichkeit vorausgesetzt wird, da diese Richtlinien nur hinter eine günstigere tarifliche Bestimmung zurücktreten sollen.

Nach allem ist unter einer abgeschlossenen Hochschulausbildung im Sinne von Abschnitt B Nr. 3 der Richtlinien nicht lediglich eine wissenschaftliche Hochschulausbildung zu verstehen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Kläger das qualifikationsbezogene Tatbestandsmerkmal „Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung“ erfüllt.

Fazit

Das BAG hat den Beschäftigten endlich Klarheit gebracht und seine altmodische Rechtsprechung revidiert: Nicht nur eine universitäre Hochschulausbildung, sondern auch ein Abschluss an einer Fachhochschule genügt an Anforderungen der Richtlinie. Zudem hat das BAG festgelegt, dass die Richtlinien als speziellere Regelung dem BAT bzw. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vorgeht, es sei denn er beinhaltet eine günstigere Regelung als die Richtlinie, auf die sich die Beschäftigten beziehen können. Damit ist auch das Verhältnis zwischen den einschlägigen Rechtsgrundlagen durch das BAG geklärt worden.

Bearbeitung: Ilse Schaad/Katrin Löber

Stand: Dezember 2009



Gute Planung zahlt sich aus. Mit staatlicher Förderung für das Alter vorsorgen.

Riester-Rente mit Sondertarif für Gewerkschaftsmitglieder

Das RentenPlus des DGB ist eine Riester-Rente zum günstigen Sondertarif, exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder ohne betriebliche Altersvorsorge und deren Angehörige. Hierfür haben wir namhafte Unternehmen gewinnen können.

Die Vorteile sind

- hohe Rente
- hohe staatliche Förderung
- günstige Sondertarife
- gute Beratung

Überzeugen Sie sich selbst! Fordern Sie unverbindlich ein persönliches Angebot bei einem der folgenden Unternehmen an:

Rentenversicherung Tarifvariante „Klassik“ oder „Chance“

Debeka (Konsortialführer)

Tel.: 0180-5006590-10

BHW

Tel.: 0180-5006590-20

DBV-Winterthur

Tel.: 0180-5006590-30

DEVK

Tel.: 0180-5006590-40

HUK-COBURG

Tel.: 0180-5006590-50

NÜRNBERGER

Tel.: 0180-5006590-60

Fondssparplan „UniProfiRente“

BBBank

Tel.: 0180-5006590-70

www.das-rentenplus.de

empfohlen von:



Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

E-Mail

Straße/Nr.

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Land/PLZ/Ort

Name/Ort der Bank

Geburtsdatum/Nationalität

Kontonummer BLZ

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Tarif/Besoldungsgebiet

Telefon Fax

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
___ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/
Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW